

Der Landtag NRW hat am 19.12.2019 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen, welches am 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Nach § 8 KAG NRW wird § 8 a eingefügt:

Nachfolgend werden die einzelnen Absätze des § 8 a zusammengefasst

### **§ 8 a**

#### **Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen**

Nachfolgend werden die einzelnen Absätze des § 8 a zusammengefasst

- (1) u. (2) Die Gemeinde hat ein Straßen- u. Wegekonzept zu erstellen, welches bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre fortgeschrieben werden muss. Hierfür muss ein durch Verwaltungsvorschrift vorgegebenes Muster verwendet werden. Diese wird von der kommunalen Vertretung beraten u. beschlossen.
- (3) Die Gemeinde ist bei Vorhaben von beitragspflichtigen Ausbaumaßnahmen verpflichtet, eine Anliegerversammlung durchzuführen. Über das Ergebnis ist die kommunale Vertretung vor Beschlussfassung zur Durchführung der Ausbaumaßnahme zu informieren.
- (4) Bei einer geringfügigen Ausbaumaßnahme kann ausnahmsweise durch Beschluss der kommunalen Vertretung ein anderes Beteiligungsverfahren gewählt u. durchgeführt werden.  
Die Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides bleibt von der Pflicht zur Durchführung einer Anliegerversammlung unberührt.
- (5) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, eine Vergünstigungsregelung für mehrfachen erschlossene Grundstücke festzulegen. Auch die Festlegung einer Tiefenbegrenzung in der Satzung ist zulässig.
- (6) Bei Straßenbaubeiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens 20 Jahresraten eingeräumt werden. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen.  
Die Zahlungsmöglichkeit kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens 20 Jahresraten zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist.
- (7) Straßenbaubeiträge sollen auf Antrag ohne Festsetzungen von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrags eine erhebliche Härte bedeutet. Für die Höhe der Verzinsung des gestundeten Betrages gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

## Allgemeine Hinweise

Anliegerversammlungen vor dem Ausbaubeginn werden grundsätzlich seitens der Stadt Bergneustadt bereits durchgeführt.

Sowohl eine Ermäßigungsregelung für mehrfach erschlossene Grundstücke als auch eine Tiefenbegrenzungsregelung finden in der städtischen Straßenbaubeitragssatzung bereits Anwendung.

## **Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge nach KAG NRW**

(rückwirkend zum 02.01.2020; zunächst befristet bis zum 31.12.2024)

Der umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme kann gefördert werden, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom zuständigen Gremium ab dem 01.01.2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

**Eine Förderung ab 01.01.2021 erfolgt nur, wenn ein Straßen- und Wegekonzept gem. Muster aufgestellt und vom zuständigen Gremium beschlossen wurde.**

## Ablauf

- Ermittlung des umlagefähigen Gesamtaufwandes (Schlusrechnungen müssen vorliegen).
- Aufschlüsselung nach Anteilen von Kommune und Beitragspflichtigen (Anwendung der kommunalen Satzungsregelungen)
- Bei Förderbewilligung wird dieser Gesamtaufwand hälftig gefördert.
- Der zu zahlende umlagefähige Aufwand ist um die bewilligte Zuweisung zu reduzieren (**zwingender Hinweis im Beitragsbescheid**).

## Antragsverfahren

- Förderanträge sind gemäß Antragsmuster an die NRW Bank zu richten (bei Vorliegen der Voraussetzungen)
- Es ist ein Verwendungsnachweis für die Zuwendungen gemäß Muster vorzulegen, wenn der Verwendungszweck (mit Bestandskraft aller Beitragsbescheide), erfüllt ist.
- Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes erfüllt, ist binnen 4 Monaten nach Ablauf eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die

Bestandskraft noch nicht bei allen erlassenen Beitragsbescheiden eingetreten ist (Anzeigepflicht).